

Frankenblick Bote



Amtsblatt der Gemeinde

Frankenblick

www.frankenblick.eu

Jahrgang 8

Freitag, den 22. März 2019

Nummer 3

Frohe Ostern!



Ein friedliches, frohes
und erholsames Osterfest
wünschen wir allen
Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Frankenblick

Ostern

Ja, der Winter ging zur Neige,
holder Frühling kommt herbei,
Lieblich schwanken Birkenzweige,
und es glänzt das rote Ei.

Schimmernd wehn die Kirchenfahnen
bei der Glocken Feierklang,
und auf oft betreten Bahnen
nimmt der Umzug seinen Gang.

Nach dem dumpfen Grabchorale
tönt das Auferstehungslied,
und empor im Himmelsstrahle
schwebt er, der am Kreuz verschied.

So zum schönsten der Symbole
wird das frohe Osterfest,
dass der Mensch sich Glauben hole,
wenn ihn Mut und Kraft verlässt.

Jedes Herz, das Leid getroffen,
fühlt von Anfang sich durchweht,
dass sein Sehnen und sein Hoffen
immer wieder aufersteht.

Ferdinand von Saar (1833 - 1906)

Nächster Redaktionsschluss
Montag, den 15.04.2019


Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 26.04.2019

Schicken Sie Ihre Beiträge bitte an
gemeinde@frankenblick.eu

Gemeinde Frankenblick

Anschrift
OT Effelder
Schlossgasse 20
96528 Frankenblick

Tel.: 036766 / 293 - 0
Fax.: 036766 / 293 - 21
Email: gemeinde@frankenblick.eu



Öffnungszeiten

Montag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag
Bürgerservicebüro Meng.-Hämmern 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Freitag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr

Beratung nach telefonischer Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich!

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Tel.: 03675-4266534
Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten oder in dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die PI Sonneberg (Tel. 03675-8750).

Sprechtag des Beigeordneten

Sprechtag in Rauenstein

Feuerwehrgerätehaus:
jeden 1. Dienstag des Monats von 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
und
jeden 3. Dienstag des Monats von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Sprechtag in Mengersgereuth-Hämmern

Außenstelle der Gemeindeverwaltung:
jeden 3. Dienstag des Monats von 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
und
jeden 1. Dienstag des Monats von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechtag in Effelder

Rathaus:
Donnerstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Um die Wartezeiten für Sie möglichst gering zu halten, bitte ich um telefonische Voranmeldung über das Sekretariat unter **+49 36766 2930**.
Elke Zinner
Beigeordnete

Museum Neues Schloss Rauenstein



Öffnungszeiten

Dienstag & Donnerstag: 12.00 - 16.00 Uhr (letzter Einlass)
Sonntag: 13.00 - 16.00 Uhr (letzter Einlass)

Montag, Mittwoch, Freitag u. Samstag geschlossen.

Karfreitag, Samstag und Ostersonntag geschlossen. Ostermontag von 13.00 - 16.00 Uhr geöffnet.

Sonderführungen können für alle Tage vereinbart werden. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 036766/87721 und 01751894522 oder unter Gemeindeverwaltung Frankenblick 036766/29310
E-Mail: museum.nsr@frankenblick.eu



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenblick

1.
In der Gemeinde Frankenblick wird am 26.05.2019 ein **hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine

schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg oder im Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Frankenblick

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Effelder, Zimmer 203 (nicht barrierefrei)

dienstags von 13.00 bis 17.30 Uhr in der Außenstelle Mengersgereuth-Hämmern, Freiherr-vom-Stein-Straße 37, 96528 Frankenblick, Zimmer 6 (nicht barrierefrei)

donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Effelder, Zimmer 203 und

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Effelder, Zimmer 203

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur

ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wir weisen Sie darauf hin, dass der 22.04.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Ostermontag) ist. Daher enden die o.g. Fristen am 18.04.2019 (Gründonnerstag), 18.00 Uhr.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Frankenblick, den 22.03.2019

J. Liebermann

Wahlleiter der Gemeinde Frankenblick

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Frankenblick

1.

In der Gemeinde Frankenblick sind am 26.05.2019 **20 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg oder im Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Frankenblick

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Effelder, Zimmer 203 (nicht barrierefrei)

dienstags von 13.00 bis 17.30 Uhr in der Außenstelle Mengersgereuth-Hämmern, Freiherr-vom-Stein-Straße 37, 96528 Frankenblick, Zimmer 6 (nicht barrierefrei)

donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Effelder, Zimmer 203 und

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Effelder, Zimmer 203

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019 bis

18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wir weisen Sie darauf hin, dass der 22.04.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Ostermontag) ist. Daher enden die o.g. Fristen am 18.04.2019 (Gründonnerstag), 18.00 Uhr.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Frankenblick, den 22.03.2019

J. Liebermann

Wahlleiter der Gemeinde Frankenblick

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses

für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Frankenblick am 26.05.2019

I.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Frankenblick findet am **Dienstag, dem 23.04.2019, 15.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Frankenblick, Ratssaal, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Verpflichtung der Beisitzer,
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenblick, Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl und mündliche Bekanntgabe dieser Entscheidung,
4. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Frankenblick, Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl und mündliche Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

II.

Nur wenn gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes eine nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge notwendig wird, findet dafür eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Frankenblick am **Dienstag, dem 30.04.2019, 15.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Frankenblick, Ratssaal, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Verpflichtung der Beisitzer,
3. Nochmalige Prüfung von ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenblick aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen, nochmalige Beschlussfassung über

ihre Zulassung zur Wahl und mündliche Bekanntgabe dieser Entscheidung,

4. Nochmalige Prüfung von ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschlägen oder Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Frankenblick aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen, nochmalige Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl und mündliche Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Frankenblick, 22.03.2019

J. Liebermann

Wahlleiter der Gemeinde Frankenblick

Nachrichten aus dem Rathaus

Informationen des Wahlamtes

Wahlhelfer gesucht!

Sie wollen die demokratische Willensbildung in unserer Gemeinde aktiv unterstützen? Dann melden Sie sich als Wahlhelfer/in. In diesem Jahr werden die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde am **26.05.2019**, ggf. am **09.06.2019** und am **27.10.2019** an die Wahlurnen gerufen. Es stehen die Europawahl, die Kreistagswahl, die Wahl der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und die Landtagswahl an.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die Ermittlung des Wahlergebnisses in unseren 10 Urnen- und 1 Briefwahlbezirken werden Bürgerinnen und Bürger gesucht, die bereit sind, ehrenamtlich als Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal mitzuwirken. Es wird ein Erfrischungsgeld gewährt.

Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei uns schriftlich (Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick, telefonisch (036766-2930), per E-Mail (gemeinde@frankenblick.eu) oder persönlich.

Informationen vom Ordnungsamt

Hinweis an alle Straßenanlieger

Reinigen Sie bitte regelmäßig den Gehweg und das Schnittgerinne vor Ihrem Grundstück. Das betrifft nicht nur die Straßenanlieger an kommunalen Straßen sondern auch Straßenanlieger an Landes- und Bundesstraßen. Die Reinigung ist wichtig, damit kein Schmutz die Straßenabläufe und Gullis verstopft und so das Abfließen von Regen- und Oberflächenwasser verhindert wird.

Abfallentsorgung



Seit geraumer Zeit werden Abfälle an den Papier- und Abfallbehältern der Gemeinde Frankenblick abgelagert. Hierfür können Müllentsorgungssäcke (blaue Säcke) in der Gemeindeverwaltung käuflich erworben werden.

Weiterhin bitten wir um Ihre Mithilfe! Sollte jemand sachdienliche Hinweise für die unerlaubte Ablagerung haben, wenden Sie sich bitte ans Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung.

Sondernutzung

Gehwege und Straßen sind ein öffentliches Gut; für jeden Bürger im Rahmen des Allgemeingebrauchs nutzbar. Aber was ist, wenn z. B. der Gehweg durch ein Baugerüst oder Schutt-Container versperrt oder Gehwege und Straßen von Anliegern zu eigenen Zwecken für das Abstellen von Baumaschinen und Baumaterialien genutzt werden?

Dann ist das eine Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum. Derjenige, der öffentliche Flächen für seine eigenen Zwecke nutzt, muss diese rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung) bei der Gemeindeverwaltung anzeigen. Die Sondernutzung ist laut Sondernutzungssatzung der Gemeinde Frankenblick gebührenpflichtig.

Schließtag Außenstelle Mengersgereuth-Hämmern

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Außenstelle Mengersgereuth-Hämmern bleibt am

**Dienstag, den 23. April 2019
geschlossen.**

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung

Mitteilungen

Die Agrar-Genossenschaft Effelder eG informiert zur Grüngutannahmestelle 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Grüngutannahmestelle der Gemeinde Frankenblick öffnet von April bis November wieder in der Agrar-Genossenschaft Effelder eG.

Die Termine sind im Anschluss für jede Kalenderwoche festgelegt.

Zum Grünabfall gehören: Grünschnitt, Gartenabfälle, Hecken-, Baum- und Strauchschnitt und Laub.

KEINE Speise- und Nahrungsmittel, Küchenabfälle, **KEIN** Dung und Einstreu von Kleintieren, mit Virus- und Bakterienkrankheiten befallener Grünabfall!

Öffnungszeiten:

Donnerstag	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	11:00 - 14:00 Uhr

Öffnungszeiten 2019:

gerade Woche - Samstag

KW 14	Samstag	06.04.2019
KW 16	Samstag	20.04.2019
KW 18	Samstag	04.05.2019
KW 20	Samstag	18.05.2019
KW 22	Samstag	01.06.2019
KW 24	Samstag	15.06.2019
KW 26	Samstag	29.06.2019
KW 28	Samstag	13.07.2019
KW 30	Samstag	27.07.2019
KW 32	Samstag	10.08.2019
KW 34	Samstag	24.08.2019
KW 36	Samstag	07.09.2019
KW 38	Samstag	21.09.2019
KW 40	Samstag	05.10.2019
KW 42	Samstag	19.10.2019
KW 44	Samstag	02.11.2019

ungerade Woche - Donnerstag

KW 15	Donnerstag	11.04.2019
KW 17	Donnerstag	25.04.2019
KW 19	Donnerstag	09.05.2019
KW 21	Donnerstag	23.05.2019
KW 23	Donnerstag	06.06.2019
KW 25	Donnerstag	20.06.2019
KW 27	Donnerstag	04.07.2019
KW 29	Donnerstag	18.07.2019
KW 31	Donnerstag	01.08.2019
KW 33	Donnerstag	15.08.2019
KW 35	Donnerstag	29.08.2019
KW 37	Donnerstag	12.09.2019
KW 39	Donnerstag	26.09.2019
KW 41	Donnerstag	10.10.2019
KW 43	Donnerstag	24.10.2019

Sollte sich die Notwendigkeit von weiteren Öffnungszeiten darüber hinaus ergeben, werden wir dies rechtzeitig bekanntgeben.

Wir hoffen auf gute Zusammenarbeit!
Agrar-Genossenschaft Effelder eG

Vereine und Verbände

Busfahrt des AWO-Ortsvereins Rauenstein

Knauer Strickmoden

Am Mittwoch, d. **24. April 2019** fährt der AWO-Ortsverein Rauenstein-Seniorentreff mit dem Busunternehmen OVG Sonneberg nach Weidhausen.

Die Abfahrt wird gegen 13.00 Uhr sein, wird aber noch genauer festgelegt.

Um 14.00 Uhr sind wir bei Knauer Strickmoden mit einer Modenschau sowie Kaffee und Kuchen angemeldet.

Anschließend Einkauf ist natürlich möglich.

Danach werden wir bei einem gemeinsamen Abendessen im Restaurant „Wasserschloss“ Mitwitz den Tag ausklingen lassen.

Kosten pro Person: (falls 30-40 Reisetilnehmer)

10,00 € Fahrtkosten (Änderungen vorbehalten!),

Das Abendessen trägt jeder selbst.

Ich würde mich freuen, euch bei der Busfahrt begrüßen zu können.

Bitte **bis 18. März 2019** anmelden.

Kontaktadresse:

Reinhilde Clemens

Richard-Böhm-Str. 7, 96528 Rauenstein

Tel.: 036766/87766

Ansetzungen SC 09 Effelder

1. Mannschaft

- | | |
|--------|--|
| 23.03. | FSV 06 Eintracht Hildburghausen II - SC 09 Effelder
16:00 Uhr |
| 31.03. | SV 07 Milz - SC 09 Effelder
15:00 Uhr |
| 07.04. | SC 09 Effelder - Erlauer SV Grün-Weiss
14:00 Uhr |
| 14.04. | Kreispokal: SC 06 Oberlind - SC 09 Effelder
16:00 Uhr |
| 20.04. | TSV Germ. Sonneberg-West - SC 09 Effelder
15:00 Uhr |
| 28.04. | SC 09 Effelder - SG Goßmannsrod/Oberland
15:00 Uhr |

2. Mannschaft

- | | |
|--------|---|
| 24.03. | SC 09 Effelder II - SV 03 Eisfeld
15:00 Uhr |
| 31.03. | SG Mengersg-Hämmern/Rauenstein - SC 09 Effelder II
15:00 Uhr |
| 07.04. | SC 09 Effelder II - SG Goßmannsrod/Oberland II
16:00 Uhr |
| 14.04. | SG 1. FC Sonneberg 04/ Judenbach - SC 09 Effelder II
14:00 Uhr |
| 28.04. | SC 09 Effelder II - SV 1920 Mupperg
13:00 Uhr |

Jagdgenossenschaft Seltendorf / Rabenäußig

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Seltendorf/ Rabenäußig lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung herzlich ein.

Termin: 05.04.2019
Beginn: 18.30 Uhr
Ort: Gaststätte Waldfrieden (Heckel) Rabenäußig

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2018
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenrevision
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Turnusmäßige Wahl des Vorstandes / Vorschläge
8. Bestätigung der Wahlkommission/ Einsammeln der Wahlzettel / Auszählung der Stimmen
9. Bericht der Jagdpächter
10. Bericht des Revierförsters
11. Bekanntgabe der Auszählung der Stimmzettel
12. Beschluss über die Bestätigung des Vorstandes und der Kassenrevision
13. Beschluss über den Rücktritt eines Pächters und dessen Neubesetzung
14. Verschiedenes

Jagdgenossenschaft Effelder

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossinnen und -genossen der Gemarkungen Effelder, Blatterndorf und Korberoth

Termin: Freitag, 12. April 2019
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Gaststätte Hagenbring in Effelder

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenrevision
6. Entlastung des Vorstandes
7. Berichte der Jäger
8. Bericht des Revierförsters
9. Beschluss über nicht abgeholte Jagdpacht
10. Diskussion
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss an diese Versammlung wird die Jagdpacht ausgezahlt;
ein zweiter Termin zur Auszahlung entfällt.
 Nicht abgeholte Pacht verbleibt als Rücklage in der Kasse der Jagdgenossenschaft.

Fred Schumann
Jagdvorsteher

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender - April 2019

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Beginn	Ort
05.04.2019	Mitgliederversammlung	Jagdgenossenschaft Seltendorf/Rabenäußig	18.30 Uhr	Gaststätte Waldfrieden (Heckel) Rabenäußig
05.04.2019	Vortrag „Die Schiffmacher in Mengersgereuth-Hämmern und Umgebung“	Geschichts- und Köhlerverein Mengersgereuth-Hämmern	19.30 Uhr	Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Mengersgereuth-Hämmern
09.04.2019	Eltern-Kind-Treff	Kita Rauenstein	15.00 - 16.00 Uhr	Kita Rauenstein
10.04.2019	Eltern-Kind-Treff	Kita Seltendorf	15.00 Uhr	Kita Seltendorf
10.04.2019	Eltern-Kind-Treff	Kita Effelder	15.00 - 16.00 Uhr	Kita Effelder
10.04.2019	AWO-Treff Geburtstag des Monats und Dia-Vortrag W. Bräutigam: Die vier Jahreszeiten	AWO-Ortsverein Effelder	14.00 Uhr	Bürgerhaus Effelder
10.04.2019	Krafffahrerschulung	Regionalgruppe Effelder-Schalkau der Landsenioren Südthüringen e.V.	14.30 Uhr	Schießhaus Schalkau
12.04.2019	Jahreshauptversammlung	Jagdgenossenschaft Effelder	18.00 Uhr	Gaststätte „Hagenbring“ Effelder

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Beginn	Ort
13.04. - 14.04.2019	10. Hallgrund-Turniere (2-Tages-Turnier)	Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.	8.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bogenschützengelände im Hallgrund
17.04.2019	Eltern-Kind-Treff	Kita Mengersgereuth-Hämmern	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Kita Mengersgereuth-Hämmern
18.04.2019	Osterei suchen für die Kinder	Feuerwehr Rabenäufig, der Kulturbund und der Verein	17.00 Uhr - 18.00 Uhr	Wald hinter der Feuerwehr Rabenäufig
18.04.2019	Osterfeuer	SC 09 Effelder	19.00 Uhr	Sportplatz Effelder
24.04.2019	Busfahrt nach Weidhausen	AWO-Ortsverein Rauenstein, Anmeldung über Frau Reinhilde Clemens, Tel. 036766 / 87766	13.00 Uhr	
24.04.2019	Seniorenfahrt nach Kleinhettstett	Regionalgruppe Effelder-Schalkau der Landsenioren Südthüringen e.V. / Anmeldung über Frau Doris Gleichmann, Tel. 036766 / 20430 oder 036766 / 829894	13.00 Uhr	
26.04.2019	Baumpflanzung für Kinder und Bevölkerung	Feuerwehr Rabenäufig, der Kulturbund und der Verein	18.00 Uhr - 19.30 Uhr	Wiese hinter der Feuerwehr Rabenäufig
27.04.2019	Frühjahrswanderung „Besichtigung der Burg Neuhaus-Schierschnitz und Wanderung auf dem Rundwanderweg zum Steinkohleabbau“	Thüringerwald-Verein Meng.-Hämmern	12.00 Uhr	mit dem PKW auf dem Bahnhofsplatz Mengersgereuth
27.04.2019	Kreis-Jugend-Spiele Badminton	TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern	10.00 Uhr	Meng.-Hämm.-Arena



Die Landseniorenregionalgruppe Effelder-Schalkau lädt ein

Kraftfahrerschulung in das Schießhaus Schalkau

Am Mittwoch, **10.04.2019**, Beginn: 14.30 Uhr.
Für Getränke ist gesorgt.

Zu unserer Seniorenfahrt

mit Besichtigung der Straußenfarm und Senfmühle in Kleinhettstett am **24.04.2019** sind noch einige Plätze frei.
Abfahrt gegen 13.00 Uhr, Rückkehr gegen 19.00 Uhr, mit Kaffetrinken und Abendbrot beim Mühlenwirt in Kleinhettstett. Da die Fahrt in den Osterferien stattfindet, können auch Schulkinder mitgenommen werden.
Anmeldungen **bis 31.03.2019** erwünscht bei D. Gleichmann, Tel. 03676620430 oder 036766 829894, E. Langguth.

Der Thüringerwald-Verein Meng.-Hämmern lädt ein

zur Frühjahrswanderung

Besichtigung der Burg Neuhaus-Schierschnitz und Wanderung auf dem Rundwanderweg zum Steinkohleabbau

Wann: Samstag 27. April 2019
Treffpunkt ist um 12 Uhr
mit dem PKW auf dem Bahnhofsplatz Mengersgereuth (ggf. Fahrgemeinschaften)

Geschichts- und Köhlerverein Mengersgereuth-Hämmern

Einladung zum Vortrag

Am Freitag, dem **5. April 2019**, findet um 19.30 Uhr im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Mengersgereuth-Hämmern ein Vortrag statt zum Thema:

Die Schiffmacher in Mengersgereuth-Hämmern und Umgebung.

Wer bisher unveröffentlichte Dokumente der ältesten Schiffsfabrik J. M. Schneider sehen und Neues über die Schiffmacher und Hersteller diverser Figuren erfahren möchte, ist herzlich eingeladen.
Die Referentin ist Christel Roth.
Wie immer können Begleithefte zum Vortrag erworben werden.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Effelder, Meschenbach und Rauenstein

Denk-Mal!

Gott hat Humor, denn er hat den Menschen geschaffen.

Gilbert Keith Chesterton

Gottesdienste

31.03.2019 - Lätare

10.00 Uhr EFFELDER, St. Kilianskirche
Predigtgottesdienst
Dieser Gottesdienst findet an Stelle des ursprünglich geplanten Taizégebetes statt, das leider ausfällt.

03.04.2019 - Mittwoch

19.00 Uhr EFFELDER, Gemeinderaum im Pfarrhaus
Passionsandacht

07.04.2019 - Judika

17.00 Uhr EFFELDER, St. Kilianskirche
Musikalische Andacht zur Passionszeit

13.04.2019 - Samstag / Vorabend zum Palmsonntag

17.00 Uhr RAUENSTEIN, St. Marien-Georgskirche
Familiengottesdienst mit Palmwedelaktion

14.04.2019 - Palmsonntag

10.00 Uhr EFFELDER, St. Kilianskirche
Gottesdienst zur Jubelkonfirmation

17.04.2019 - Mittwoch

14.00 Uhr RAUENSTEIN, Schloss
Gemeindenachmittag

18.04.2019 - Gründonnerstag

19.00 Uhr EFFELDER, Gemeinderaum im Pfarrhaus
Passionsandacht mit Tischabendmahl

19.04.2019 - Karfreitag

08.30 Uhr RAUENSTEIN, St. Marien-Georgskirche
Karfreitagsgottesdienst

10.00 Uhr MESCHENBACH, St. Katharinenkirche
Karfreitagsgottesdienst

15.00 Uhr EFFELDER, St. Kilianskirche
Andacht zur Sterbestunde Jesu

21.04.2019 - Ostersonntag

06.00 Uhr MESCHENBACH, St. Katharinenkirche
Ostermette

08.30 Uhr THEUERN, Alte Schule
Ostergottesdienst

10.00 Uhr GRÜMPEN, Ortsstraße 20
Ostergottesdienst

22.04.2019 - Ostermontag

10.00 Uhr EFFELDER, St. Kilianskirche
Festgottesdienst mit Hl. Abendmahl zum Osterfest

28.04.2019 - Quasimodogeniti

10.00 Uhr RAUENSTEIN, St. Marien-Georgskirche
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl zu Kleinostern

05.05.2019 - Misericordias Domini

10.00 Uhr EFFELDER, St. Kilianskirche
Predigtgottesdienst

Andere Veranstaltungen

Musikalische Gruppen

mittwochs 19.00 Uhr Kantorei St. Kilian

Kinderkirche

12.04. 14.30 Uhr Rauenstein, FFW Rauenstein
05.04. 14.30 Uhr Effelder, Pfarrhaus
13.04. 17.00 Uhr St. Marien-Georgskirche Rauenstein
Familiengottesdienst zu Palmarum mit Palmwedelaktion

Konfirmandenunterricht

04.+11.04. 17.00 Uhr Effelder, Pfarrhaus Effelder

Passionsandacht

Mittwoch, 03.04. 19.00 Uhr Effelder,
Gemeinderaum im Pfarrhaus
Gründonnerstag, 18.04. 19.00 Uhr Effelder,
Gemeinderaum im Pfarrhaus

Gemeindenachmittag

Mittwoch, 17.04. 14.00 Uhr Rauenstein, Schloss

Gemeindekirchenrat

Dienstag, 16.04. 19.00 Uhr GKR Effelder, Pfarrhaus Effelder

Vorausblick: Gemeindekirchenratswahl in der EKM 2019

In diesem Jahr findet die Gemeindekirchenratswahl der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland statt. Damit wird ein jeweils neues Leitungsorgan für die selbstständigen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände gewählt. Die Wahl erfolgt für 6 Jahre.

In unserem Pfarrbereich betrifft dies die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Effelder, Meschenbach und Rauenstein mit Grümpen und Theuern.

Die Wahlen werden hier zu folgenden Terminen stattfinden:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Effelder

(1 Stimmbezirk) am 05.10.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meschenbach

(1 Stimmbezirk) am 06.10.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rauenstein

(3 Stimmbezirke: Rauenstein, Grümpen, Theuern)
am 05.10.2019

Die Gemeindeglieder der betreffenden Kirchengemeinden können bis zum 19.05.2019 Wahlvorschläge einreichen, die eine schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Das entsprechende Formular dazu ist im Pfarramt erhältlich.

GEMEINDEFABRT nach Probstzella und Lauenstein am 25.05.2019

Unter dem Motto „BAUhaus - BAHnhof - BAYern“ veranstalten die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Effelder, Meschenbach und Rauenstein mit Grümpen und Theuern am Samstag, 25.05.2019 eine Gemeindefahrt anlässlich des 100. Bauhaus-Jubiläums.

Thüringen hat mit dem Bauhaushotel in Probstzella eines der markantesten Bauhausprojekte zu bieten. So wird nach einem Gottesdienst unsere Fahrt hier ihren Anfang mit einer Führung und dem Mittagessen nehmen. Außerdem werden wir viel Interessantes über Franz Itting erfahren, dem die Gegend um Saalfeld als mutigem Industriepionier, geradlinigem Sozialreformer und aufrechtem Menschen ungemein viel zu verdanken hat. Danach besichtigen wir das Grenzbahnhofmuseum in Probstzella und schließen den Tag mit einer Kaffeetafel nebst „Versorgungsmöglichkeit“ in der Frankenwald-Confiserie in Lauenstein ab.

Informationen und Anmeldung **bis 14. Mai 2019** (solange die Plätze reichen) im Ev.-Luth. Pfarramt Effelder-Rauenstein, Kirchberg 1, 96528 Frankenblick.

Familiengottesdienst mit Palmwedel-Aktion

Samstag, 13. April

17:00 Uhr

Kirche Rauenstein

**Evang. Kirchengemeinde
Mengersgereuth-Hämmern**

Monatspruch April:

Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
Matthäus 28,20

Gottesdienste:

Judika 7.04.

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal

Palmsonntag 14.04.

09.30 Uhr Goldene, Diamantene und Eiserne Konfirmation in der Erlöserkirche

Karfreitag 19.04.

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Erlöserkirche

Ostersonntag 21.04.

09.30 Uhr Familiengottesdienst in der Erlöserkirche

14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Schichtshöhn

15.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Rabenäufig

Ostermontag 22.04.

09.30 Uhr Gottesdienst in der Erlöserkirche

Quasimodogeniti 28.04.

09.30 Uhr Gottesdienst in der Erlöserkirche

Weitere Veranstaltungen:

Donnerstag 11.04.

14.30 Uhr Kinder-Kirche im Gemeindesaal

Mittwoch 17.04.

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindesaal

Mittwoch 24.04.

13.30 Uhr Seniorennachmittag in der Tagespflege / Rabenäufig

Konfirmandenunterricht:

Donnerstag 16.30 Uhr Konfirmanden der Klasse 7

Freitag 15.50 Uhr Konfirmanden Klasse 7

17.00 Uhr Konfirmanden Klasse 8

Konfirmanden-Tag:

6. April / Fahrt nach Bamberg

Die Kinder und Erzieherinnen vom Rauensteiner Kindergarten haben es sich zur Aufgabe gemacht, ihren Dialekt zu pflegen und zu erhalten. Neben der Mundart gilt es auch, den Heimatort, die Traditionen und seine Besonderheiten (damals wie heute) kennen zu lernen. Deshalb fand heute die Mundart-Ralley mit „Sightseeingtour“ durch Rauenstein statt. Mit alten Fotografien konnten die Kinder den Vergleich von früher zu heute ziehen und staunten, wie sich die Gebäude und Plätze im Ortsbild verändert haben, und was es früher in Rauenstein alles gab. Mit dabei war natürlich auch Mundartmaskottchen Fritz und erzählt wurde im Rauensteiner Dialekt. Beim Halt an der Bäckerei Lobenstein („de Manzer“) bekamen die Kinder noch leckere Backwaren. Es war ein schöner Ausflug, der super viel Spaß gemacht hat.

Manuela Müller

AWO AJS Kita „Blauer Vogel“ Rauenstein

Kita „Sonnenblume“ Seltendorf

Einladung zum Krabbelmäuse-Treff

immer ab 15 Uhr:

10. April 2019

und 22. Mai 2019

Wir freuen uns auf Euch!

Die Kinder und das Erzieher-Team



Seltendorfer

**Kinder-Kleider-BASAR
2019**

Freitag, den 12. April 2019

von 17:30 Uhr - 19:30 Uhr

(für Schwangere bereits 17:00 Uhr)

in der Turnhalle der ehemaligen Grundschule

Effelder

*(B 89 zwischen Sonneberg und Eisfeld,
neben der Sparkasse).*

*Der **Etikettenverkauf** ist ab*

Samstag, den 23. März 2019,

→ in der Tankstelle Seltendorf und

→ bei der Bäckerei Malter in Effelder.

Veranstalter:

Kindergarten und Förderverein

„Sonnenblume“



Kindertagesstätten

**AWO AJS Kita
„Blauer Vogel“ Rauenstein**

**Wir laden ein zum Eltern-Kind-Treff
in unseren Bambini-Club**

**am Dienstag, 09.04.2019
von 15:00 - 16:00 Uhr.**

Alle interessierten Eltern und ihre Kinder sind herzlich
willkommen!

***Wir freuen uns auf Euren Besuch.
Das Team und die Kinder vom Kindergarten
„Blauer Vogel“ in Rauenstein***

Mundarttag im Kindergarten Rauenstein

Jedes Jahr am 21. Februar feiern die Kinder der AWO AJS Kita „Blauer Vogel“ in Rauenstein den Tag der Mundart, der von der UNESCO ins Leben gerufen wurde und den ca. 6.000 zur Zeit weltweit gesprochenen Sprachen und Dialekten gewidmet ist.

Kita „Regenbogen“ Effelder

Herzliche Einladung zum Schnuppern

Schnuppernachmittage immer von 15.00 - 16.00 Uhr:

10.04.2019

08.05.2019

12.06.2019

Wir freuen uns auf Euch.

Die Kinder und das Erzieher-Team

**AWO Kita „Sonnenkäfer“
Mengersgereuth-Hämmern**

Eltern-Kind-Treff

Die AWO Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“
Mengersgereuth-Hämmern lädt

am 17.04.2019 von 15:00 - 16:00 Uhr

zum nächsten gemütlichen Kennenlernen von Mamas,
Papas
und unseren Kleinsten ein.
So können unsere Neuzugänge sich vorab
schon mal umschauen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.



Impressum

Frankenblick Bote

Herausgeber: Gemeinde Frankenblick
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Gemeinde Frankenblick, Effelder
 Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick,
 Tel. 036766/2930, Fax 036766/29321, gemeinde@frankenblick.eu
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jewei-
 lige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist
 der Verlag bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 /
 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des
 Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Ver-
 lag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigen-
 veröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Ges-
 chäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene
 HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können
 Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.
 Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Dies-
 bezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 1 x monatlich bzw. nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im
 Verbreitungsgebiet; Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:
 Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die
 Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr.
 Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG,
 In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 03677/2050-0,
 Fax 03677/205015. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens
 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt ge-
 gen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar incl. Portokosten und MwSt. einzeln
 zu erhalten. Die Bestellung hat bei LINUS WITTICH Medien KG zu erfolgen. Das Amts-
 blatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass
 die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Servicelei-
 stung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu
 erhalten, besteht nicht.

Schulnachrichten

Ausstellungseröffnung

KUNSTausstellung
 Acryl pouring
... LÄUFT...
 Die Kinder
 der Goethe Schule
 Kunst AG
 präsentieren ihre
 Werke im
 Museum Neues Schloss
 Rauenstein. **15 Uhr**
ERÖFFNUNG 4. Mai. 2019

In Kooperation mit:



Staatliche Gemeinschafts-
 schule „Johann Wolfgang
 von Goethe“ Schalkau



Museum Neues Schloss Rauenstein

Museum Neues Schloss
 Rauenstein